

Gesetz über die Wirtschaftsentwicklung und die Innovation (WIG)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: **900.1**

Geändert: 900.2

Aufgehoben: 900.1

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik;

gestützt auf Artikel 57 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

gestützt auf das Gesetz vom 18. Oktober 2019 über die aktive Bodenpolitik (ABPG);

gestützt auf das Subventionsgesetz vom 17. November 1999 (SubG);

nach Einsicht in die Botschaft 2024-DEEF-41 des Staatsrats vom 8. September 2026;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz hat zum Zweck:

- a) die Innovation und den Erhalt sowie die Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit im Kanton zu fördern;

- b) die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Regionen des Kantons zu steigern und dort Wertschöpfung zu generieren;
- c) Arbeitsplätze, insbesondere in hochqualifizierten Bereichen, zu schaffen und zu erhalten.

² Zu diesem Zweck trifft der Staat die in diesem Gesetz vorgesehenen Massnahmen und arbeitet mit den Regionen, Gemeinden und den interessierten Kreisen zusammen.

³ Die oben beschriebenen Aktivitäten erfolgen nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung und im Einklang mit den Klimazielen des Kantons und des Bundes.

Art. 2 Grundsätze

¹ Der Staat sorgt insbesondere für:

- a) wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen;
- b) die Unterstützung der Innovation und der strukturellen Anpassungen;
- c) die Steigerung der Innovationstätigkeit und die Valorisierung des Wissens und der Technologien, die der Forschung oder Praxis entstammen;
- d) den Ausbau der Zusammenarbeit mit dem Bund, den anderen Kantonen und den betroffenen Partnern;
- e) die Förderung und Unterstützung der Aktionen zugunsten der Imageförderung des Kantons.

Art. 3 Befugnisse

¹ Der Staatsrat legt die kantonale Wirtschaftsentswicklungspolitik und -strategie fest, welche die Aspekte im Zusammenhang mit der Innovation fördern und unterstützen.

² Er kann den entsprechenden Projekten und Strategien, die er als prioritär einstuft, einen finanziellen Beitrag des Kantons gewähren.

³ Der Staatsrat entscheidet, welche der ihm unterbreiteten Projekte als strategisch gelten. Dies betrifft insbesondere diejenigen Projekte, die Fragen der Raumplanung und des Baus aufwerfen.

⁴ Die für die Volkswirtschaft zuständige Direktion ¹⁾ (die Direktion) ist die Vollzugsbehörde dieses Gesetzes.

⁵ Die Kommission für Wirtschaftsförderungsmassnahmen (WFK) entscheidet über die Gewährung der finanziellen Beiträge innerhalb der in Artikel 23 gesetzten Grenzen.

¹⁾ Heute: Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion

⁶ Das für die Wirtschaftsentwicklung und Innovationsförderung zuständige Amt ²⁾ (das Amt) übt die Befugnisse aus, die ihm durch dieses Gesetz und sein Reglement übertragen werden.

Art. 4 Rolle des Amts

¹ Das Amt hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Es sorgt für die Verbesserung der Rahmenbedingungen.
- b) Es begleitet die im Kanton niedergelassenen Unternehmen bei ihrer Innovationstätigkeit, bei Investitionen und bei Firmenübergaben.
- c) Es fördert Initiativen, die darauf abzielen, den Wissens- und Technologietransfer insbesondere von der Lehre in die Industrie zu stärken.
- d) Es nimmt die Standortpromotion des Kantons wahr und fördert die Innovation.
- e) Es unterstützt die Ansiedlung und die Entwicklung von Unternehmen, insbesondere in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Dienststellen und den externen Partnerinnen und Partnern.
- f) Es unterstützt die Gründung und Begleitung von Unternehmen.
- g) Es setzt auf operativer Ebene die regionale Wirtschafts- und Innovationspolitik um, insbesondere die Neue Regionalpolitik (NRP), und wendet die einschlägige Gesetzgebung an.
- h) Es ist die zentrale Anlaufstelle für die Unterstützung, die im Sinne dieses Gesetzes gewährt wird, und für alle anderen Anfragen, die Bedürfnisse von Unternehmen betreffen.
- i) Es fördert die Schaffung von Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor.

² Es kann externe Organe damit beauftragen, es bei der Ausführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

2 Grundsätze und allgemeine Massnahmen

Art. 5 Verbesserung der Rahmenbedingungen

¹ Bei der Ausarbeitung oder Änderung von Erlass texts sowie bei der Verwaltungstätigkeit sorgen der Staat und seine Dienststellen, die Regionen und die Gemeinden dafür, dass die Rahmenbedingungen für die Wirtschaftsentwicklung und die Innovation verbessert werden.

²⁾ Heute: Wirtschafts- und Innovationsförderung Kanton Freiburg

Art. 6 Innovationsförderung

¹ Der Staat schafft die nötigen Bedingungen, um die Innovation, die Ideenfindung, den Transfer von Projekten zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren und die Dynamik der Innovationsökosysteme zu stimulieren.

² Er stellt eine Plattform bereit, die der Innovation im Kanton gewidmet ist.

Art. 7 Verankerung in multiplen Innovationsökosystemen

¹ Der Staat ist in regionale Innovationsökosysteme eingebunden, die auf die Stärkung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit des Kantons abzielen.

² Die Direktion und das Amt arbeiten insbesondere mit den Hochschulen im Kanton zusammen, um Projekte zu unterstützen, die mit der kantonalen Strategie zur wirtschaftlichen Entwicklung im Einklang stehen.

3 Massnahmen für die Wirtschaftsentwicklung und die Innovation

Art. 8 Massnahmen

¹ Der Staat kann insbesondere durch finanzielle Beiträge Folgendes fördern:

- a) die Gründung, Ansiedlung, Erweiterung und Erhaltung von Unternehmen;
- b) die Bemühungen um Innovation, Diversifizierung, Nachhaltigkeit und Entwicklung von Unternehmen;
- c) die Bereitstellung eines ausreichenden Angebots an rasch verfügbaren Grundstücken und Infrastrukturen, indem insbesondere auf die Dienstleistungen der Kantonalen Anstalt für die aktive Bodenpolitik (KAAB) und der privaten und öffentlichen Technologieparks und -quartiere zurückgegriffen wird;
- d) Initiativen, Programme und Projekte, die der regionalen Innovationspolitik entsprechen, sowie die Tätigkeit der regionalen Akteure;
- e) die Tätigkeit von Einrichtungen, die beauftragt sind, die Unternehmen zu unterstützen und die Innovation, den Technologietransfer, die Valorisierung von Wissen und das Image des Kantons zu fördern.

² Die Art, die Form und der Umfang der vom Staat gewährten finanziellen Beiträge werden im Reglement festgelegt.

4 Finanzielle Unterstützung

4.1 A-fonds-perdu-Beiträge

Art. 9 Grundsatz und Bedingungen

¹ Der Staat kann A-fonds-perdu-Beiträge gewähren, um Vorhaben zu unterstützen, welche die Wertschöpfung und die Schaffung neuer bzw. die Erhaltung bestehender Arbeitsplätze fördern und/oder die Steuereinnahmen steigern.

² Diese Beiträge werden unter den folgenden Bedingungen gewährt:

- a) Die Gewährung der finanziellen Beiträge führt nicht zu Wettbewerbsverzerrungen.
- b) Die Projekte sind innovativ und/oder ihr potenzieller Einfluss auf die kantonale Wirtschaft wird als gross eingestuft.
- c) Die Projekte stammen von Unternehmen, deren Tätigkeit den Zielen der kantonalen und regionalen Wirtschaftsförderungspolitik entspricht.

³ Innovativ sind insbesondere Projekte zur:

- a) Modernisierung der Produktions- und Führungsprozesse, insbesondere durch Digitalisierung, Automatisierung und Robotisierung;
- b) Verbesserung, Entwicklung und Industrialisierung von Produkten und Dienstleistungen;
- c) Erschliessung neuer Märkte.

⁴ Die finanzielle Unterstützung richtet sich nach der Bedeutung des Projekts für die Wirtschaft des Kantons und kann sowohl für Vorhaben bestehender Unternehmen als auch im Rahmen von Unternehmensgründungen und Ansiedlungen für eine bestimmte Zeit gewährt werden.

Art. 10 Ausserordentliche finanzielle Beiträge

¹ Für Projekte, die als aussergewöhnlich bewertet werden, können ausserordentliche finanzielle Beiträge gewährt werden.

² Als solche gelten insbesondere Projekte, die einen namhaften Beitrag an die nachhaltige Entwicklung, die Biowirtschaft, den Lebensmittelbereich, oder die Kreislaufwirtschaft oder die Digitalisierung und Transformation der Industrie leisten.

³ Die Art, die Form und der Umfang dieser finanziellen Beiträge werden im Reglement festgelegt.

Art. 11 Einstellung der Beitragszahlung und Rückforderung

¹ Werden die gewährten finanziellen Beiträge zweckentfremdet oder die Auflagen und Bedingungen nicht beachtet, so kann die für die Vergabe der Beiträge zuständige Stelle die Beitragszahlung einstellen und den bereits ausgezahlten Betrag ganz oder teilweise zurückfordern.

4.2 Bürgschaft

Art. 12 Überkantonale Bürgschaft

¹ Der Staat kann sich an regionalen Bürgschaftsorganisationen im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen beteiligen, um Betriebs- oder Investitionskredite für kleine und mittlere Unternehmen zu verbürgen.

² Die in Absatz 1 vorgesehene Bürgschaftsform unterliegt nicht dem Verbot der Wettbewerbsverzerrung und dem Gebot der Ausrichtung auf Innovation nach Artikel 9 dieses Gesetzes.

Art. 13 Kantonale Bürgschaft

¹ Der Staat kann subsidiär Investitionskredite verbürgen, wenn eine Bank, die der Bundesgesetzgebung über die Banken und Sparkassen untersteht, das Vorhaben nach geschäftsblichen Grundsätzen geprüft und die erforderlichen Kredite zu marktüblichen Bedingungen zugesichert hat.

² Die kantonale Bürgschaft deckt höchstens die Hälfte des Bankkredits. Der Staatsrat kann für aussergewöhnliche Projekte im Sinne von Artikel 10 davon abweichen.

³ Er kann für einzelne Bürgschaften von anderen Bürgschaftsorganisationen eine Rückbürgschaft eingehen.

⁴ Das Reglement regelt die Modalitäten, insbesondere die Höhe der Risikoprämien, die maximale Laufzeit und den Deckungsgrad der Bürgschaften in der Staatsbilanz.

4.3 Seed-Darlehen und Risikokapital

Art. 14 Unterstützung von Organisationen zur Innovationsförderung

¹ Die Unterstützung in Form von Seed-Darlehen und Risikokapital kann über verwaltungsexterne Organisationen gewährt werden.

² Diese Organisationen haben auch zum Ziel, die öffentlich-private Partnerschaft zu fördern.

5 Regionale Innovationspolitik

Art. 15 Geltungsbereich

¹ Die Grundsätze der regionalen Innovationspolitik, zu der die neue Regionalpolitik (NRP) gehört, gelten für das Gebiet, das im Einvernehmen mit dem Bund über das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) bestimmt wird.

Art. 16 Grundsatz

¹ Die regionale Innovationspolitik wird so umgesetzt, dass sie gestützt auf die Ziele, Grundsätze und Massnahmen der Bundesgesetzgebung (Bundesgesetz über Regionalpolitik ³⁾) Innovation und Wertschöpfung der Regionen generiert.

Art. 17 Mehrjähriges Umsetzungsprogramm

¹ Der Staatsrat definiert die Strategie der regionalen Innovationspolitik in einem mehrjährigen Umsetzungsprogramm im Sinne der Bundesgesetzgebung.

² Das Mehrjahresprogramm trägt dem kantonalen Richtplan, den regionalen Richtplänen und den Zielen der betreffenden sektoriellen Politiken und der regionalen Akteure Rechnung.

Art. 18 Projektträger

¹ Die Initiativen, Programme und Projekte können von regionalen Akteuren vorgelegt werden, das heisst von:

- a) öffentlich- oder privatrechtlichen Organisationen und Verbänden, insbesondere von Unternehmenskonsortien;
- b) konstituierten Gruppen von Gemeinden.

Art. 19 Finanzielle Beiträge für Initiativen, Programme und Projekte

¹ Finanzielle Beiträge werden gestützt auf die Bundesgesetzgebung gewährt. Sie decken namentlich die Kosten der Projektleitung.

² Der Staat kann finanzielle Beiträge gewähren, die den Betrag der Bundesbeiträge übersteigen.

³ Die finanziellen Beiträge für Infrastrukturvorhaben können in Form von verzinslichen oder unverzinslichen Darlehen, A-fonds-perdu-Beiträgen oder Zinskostenbeiträgen gewährt werden.

⁴ Für wichtige Projekte können diese Beiträge ausnahmsweise mit anderen finanziellen Beiträgen des Kantons verknüpft werden.

³⁾ RS [901.0](#)

⁵ Der Staat macht seine Beiträge von einer angemessenen finanziellen Beteiligung der Projektträger abhängig.

Art. 20 Zusammenarbeit mit den regionalen Akteuren

¹ Für Aufgaben im Zusammenhang mit der regionalen Innovationspolitik kann der Staat Leistungsaufträge erteilen.

6 Verfahren und Zuständigkeiten

6.1 Gesuche für finanzielle Beiträge

Art. 21

¹ Die Gesuche für finanzielle Beiträge nach diesem Gesetz sind an das Amt oder an die betroffene externe Einrichtung zu richten.

² Gesuche, die in den Zuständigkeitsbereich des Amts fallen, werden vom Amt geprüft und mit seiner Stellungnahme an das Entscheidungsorgan weitergeleitet.

³ Gesuche, die in die Zuständigkeit der externen Einrichtungen fallen, werden gemäss ihrer eigenen Arbeitsweise bearbeitet.

6.2 Entscheidungsorgane

Art. 22 Staatsrat

¹ Sind die nach diesem Gesetz beantragten Beiträge einschliesslich der kantonalen Bürgschaften höher als 350'000 Franken, entscheidet der Staatsrat über das Gesuch.

² Wenn es die Umstände erfordern, können ihm auch Gesuche für kleinere Beiträge vorgelegt werden.

Art. 23 WFK

¹ Liegen die nach diesem Gesetz beantragten Beiträge über 50'000 Franken, aber unter 350'000 Franken, entscheidet die WFK über das Gesuch.

² Die WFK wird von der Direktionsvorsteherin oder vom Direktionsvorsteher präsidiert; sie besteht aus höchstens zehn weiteren vom Staatsrat ernannten Mitgliedern, welche die Wirtschaft, Umwelt, Lehre und Gesellschaft sowie die Körperschaften und Regionen ausgewogen vertreten.

³ Sie ist der Direktion administrativ zugewiesen.

Art. 24 Direktion

¹ Belaufen sich die nach diesem Gesetz beantragten finanziellen Beiträge auf bis zu 50'000 Franken, so entscheidet die Direktion über das Gesuch.

Art. 25 Organisation für die Gewährung von Seed-Darlehen

¹ Seed-Darlehen werden bei Bedarf von der Organisation nach Artikel 14 innerhalb der vom Reglement vorgesehenen Grenzen gewährt.

Art. 26 Organisation für den Einsatz von Risikokapital

¹ Risikokapital wird bei Bedarf von der Organisation nach Artikel 14 eingesetzt.

² Im Reglement werden die Modalitäten für die Beteiligung des Staats am Kapital dieser Organisation festgelegt.

Art. 27 Kontrolle der Projekte der regionalen Innovationspolitik

¹ Die Realisierung der geförderten Initiativen, Programme und Projekte wird kontrolliert und regelmässig evaluiert.

² Die Einrichtungen, denen der Staat finanzielle Beiträge im Sinne dieses Gesetzes gewährt, legen jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

6.3 Rechtsmittel

Art. 28 Beschwerde

¹ Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide können mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ⁴⁾ angefochten werden.

² Gegen einen Entscheid der WFK kann jedoch innerhalb von dreissig Tagen ab Empfang eine vorgängige Beschwerde an den Staatsrat erhoben werden.

7 Finanzierung

7.1 Im Allgemeinen

Art. 29 Finanzierung der Beiträge an Unternehmen

¹ Die finanziellen Beiträge mit Ausnahme der Beiträge gemäss Artikel 13 werden in den Voranschlag des Amts aufgenommen.

Art. 30 Organisationen zur Unterstützung der Gründung und Entwicklung neuer Unternehmen

¹ Über eine allfällige Ausstattung mit Kapital oder einem Betriebsbudget der in Artikel 14 dieses Gesetzes vorgesehenen Organisationen entscheidet die zuständige Behörde.

⁴⁾ SGF [150.1](#)

² Die Modalitäten dieser Kapitalausstattungen werden im Reglement näher festgelegt.

Art. 31 Regionale Bürgschaftsorganisationen

¹ Die in Artikel 12 vorgesehene Beteiligung des Staates an der Finanzierung von Bürgschaftsorganisationen wird in die Staatsbilanz aufgenommen.

² Im Reglement werden die Entscheidungskompetenzen für die Beteiligung an diesen Organisationen festgelegt.

Art. 32 Kantonale Bürgschaftsorganisation

¹ Zur Deckung der Bürgschaftsverpflichtungen der kantonalen Bürgschaftsorganisation wird eine Rückstellung in der Staatsbilanz gebildet; der Deckungsgrad der Rückstellung wird im Reglement festgelegt.

² Der Betrag der Rückstellung wird periodisch an den Umfang der kantonalen Bürgschaftsverpflichtungen angepasst.

7.2 Fonds

Art. 33 Kantonaler Fonds für die Regionalpolitik und die Innovationsförderung

¹ Es wird ein kantonaler Fonds für die Regionalpolitik und die Innovationsförderung (der Fonds) eingerichtet.

² Dieser Fonds dient der Finanzierung

- a) der NRP;
- b) der kantonalen Innovationsmassnahmen, die im Rahmen von öffentlich-privaten Partnerschaften getroffen werden;
- c) der kantonalen Fördereinrichtungen, die teilweise oder vollständig finanziert werden.

³ Die Funktionsweise des Fonds wird im Reglement festgelegt.

Art. 34 Finanzierung der Neuen Regionalpolitik (NRP)

¹ Die Initiativen, Programme und Projekte der NRP werden gemäss den Bestimmungen des Bundes über den Fonds finanziert.

² Der Fonds dient auch der Finanzierung der in Artikel 19 vorgesehenen Beiträge.

³ Der Gesamtbetrag der dem Fonds für die NRP zugewiesenen Beiträge wird auf der Grundlage des nach Artikel 17 erstellten Mehrjahresprogramms für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren per Dekret festgelegt.

Art. 35 Finanzierung der kantonalen Innovationsmassnahmen

¹ Die Finanzierung der kantonalen Innovationsmassnahmen wird durch den Staat im Rahmen des Staatsvoranschlags festgelegt, sowie durch mögliche zusätzliche Beiträge von Dritten im Rahmen von öffentlich-privaten Partnerschaften.

Art. 36 Andere Finanzierungen

¹ Andere Finanzierungen, insbesondere solche, die mit dem Erwerb der Ausrüstung für Forschung und Entwicklung sowie mit der Einrichtung von Räumlichkeiten und deren Bereitstellung verbunden sind, können per Dekret beschlossen werden.

7.3 Zusammenarbeit

Art. 37 Hochschulen – Im Allgemeinen

¹ Das Amt und die Hochschulen fördern eine miteinander abgestimmte Zusammenarbeit im Rahmen der kantonalen Innovationsförderung, und zwar insbesondere durch einen gegenseitigen Informationsaustausch.

Art. 38 Hochschulen – Projektfinanzierung

¹ Für aussergewöhnliche Projekte, die in Zusammenarbeit mit akkreditierten, im Kanton aktiven Bildungsinstitutionen auf Tertiärstufe durchgeführt werden, kann bei den betreffenden Institutionen ein Gesuch für einen Beitrag aus einem geeigneten Fonds gestellt werden.

² Die Autonomie der Hochschulen in Bezug auf die Finanzierung von Projekten durch die oben genannten Fonds bleibt vorbehalten.

Art. 39 KAAB

¹ Für den Erwerb von Grundstücken, Flächen und Ausstattungen sowie die Miete von verfügbaren Räumlichkeiten arbeitet das Amt mit der KAAB zusammen, dies im Rahmen der ihr gesetzlich übertragenen Kompetenzen (Gesetz über die aktive Bodenpolitik vom 18. Oktober 2019 ⁵⁾).

⁵⁾ SGF [900.2](#)

8 Auskunftspflicht und Sanktionen

Art. 40 Auskunftspflicht

¹ Jede natürliche oder juristische Person, welche um die vorgesehene Hilfe nach diesem Gesetz ersucht, muss der zuständigen Behörde alle Auskünfte im Zusammenhang mit dem Vorhaben erteilen und ihr auf Anfrage erlauben, Einsicht in die entsprechenden Unterlagen (insbesondere Buchhaltungsbelege) zu nehmen.

² Die Auskunftspflicht bleibt so lange bestehen, wie die Unterstützung dauert.

Art. 41 Verletzung der Auskunftspflicht

¹ Wird die Auskunftspflicht verletzt, so kann die zuständige Behörde die Unterstützung verweigern oder die Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen verlangen.

² Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 ⁶⁾ bleibt vorbehalten.

Art. 42 Unrichtige Auskünfte

¹ Wird die zuständige Behörde durch ungenaue Angaben oder Verheimlichung von Tatsachen irreführt oder wird der Versuch dazu gemacht, so wird die Unterstützung aufgehoben oder abgelehnt. Geleistete Zahlungen müssen zurückerstattet werden.

² Die vom Staat geleisteten Zahlungen werden vollständig zurückgefordert, wenn der Gegenstand, für den die Beiträge gewährt wurden, innerhalb von fünf Jahren nach dem Erbringen der finanziellen Leistungen seine Bestimmung ändert und nicht mehr zum Wirtschaftsförderungsprojekt gehört.

³ Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

9 Datenschutz

Art. 43 Datenbearbeitung, Datenschutz und Datensicherheit

¹ Personendaten oder Daten, die eine Identifikation oder einen Rückschluss auf die persönliche Situation einzelner natürlicher oder juristischer Personen erlauben, dürfen gemäss Artikel 26 Abs. 1 Bst. d des Gesetzes vom 12. Oktober 2023 über den Datenschutz ⁷⁾ nicht veröffentlicht werden.

² Die erhobenen Daten werden nach den Grundsätzen der Datenschutzgesetzgebung vertraulich behandelt.

⁶⁾ RS [311.0](#)

⁷⁾ SGF [17.1](#)

³ Alle Personen, die Wirtschaftsförderungsdossiers bearbeiten, sind verpflichtet, Daten und Informationen über natürliche oder juristische Personen, von denen sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten haben, vertraulich zu behandeln.

⁴ Das Amt ist berechtigt, die im Rahmen der Dossierbearbeitung übermittelten Daten zu empfangen, zu bearbeiten, zu nutzen, zu archivieren und sie mit anderen staatlichen Stellen oder zuständigen Einrichtungen zu teilen.

Art. 44 Bank- und Steuergeheimnis

¹ Im Rahmen der Bearbeitung von Beitragsgesuchen kann das Amt von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller die Aufhebung des Bankgeheimnisses verlangen.

² Unternehmen, die eine Finanzhilfe im Sinne dieses Gesetzes erhalten oder beantragen, erklären sich de facto mit der Aufhebung des Steuergeheimnisses und dem Informationsaustausch zwischen dem Amt und dem für die Steuerverwaltung zuständigen Amt ⁸⁾ einverstanden.

³ Die Fälle, in denen die Aufhebung des Bankgeheimnisses verlangt werden kann, werden im Reglement festgelegt.

10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 45 Übergangsrecht

¹ Die Beiträge, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 14. Dezember 2007 des Gesetzes vom 3. Oktober 1996 über die Wirtschaftsförderung (WFG) ⁹⁾ gestützt auf die Gesetzgebung über die Investitionshilfe für Berggebiete gewährt wurden, sowie die gestützt auf das WFG gewährten Beiträge bleiben der bisherigen Gesetzgebung unterstellt.

II.

Der Erlass SGF [900.2](#) (Gesetz über die aktive Bodenpolitik (ABPG), vom 18.10.2019) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bestimmungen zur aktiven Bodenpolitik in der Raumplanungs- und der Wirtschaftsentwicklungs- und Innovationsgesetzgebung bleiben vorbehalten.

⁸⁾ Heute: Kantonale Steuerverwaltung

⁹⁾ SGF [900.1](#)

Art. 20 Abs. 2 (geändert)

² Sie koordiniert insbesondere ihre Tätigkeit mit der Stelle, die mit der Wirtschafts- und Innovationsförderung ¹⁰⁾ beauftragt ist.

III.

Der Erlass SGF [900.1](#) (Gesetz über die Wirtschaftsförderung (WFG), vom 03.10.1996) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

¹⁰⁾ Heute: Wirtschafts- und Innovationsförderung Kanton Freiburg